

Hann. 91 v. Schele I Nr. 30

Entwurf des Patents vom 01.11.1837

Seite 663 r

[linke Spalte]

Ursprünglicher Entwurf
von mir, den ich dem
König, der Königin und dem
Kronprinzen vorgelesen,
und der ihren Beyfall fand.
Darauf kam Leist mit
juristischen Vorschlägen, dann
der König, dem
Leists Ent-
wurf zu trocken war, mit langer
Einschaltung guter und gnä-
diger Gesinnungen – dann
Abkürzungen, andere Lo-
cirung – kurz zuletzt
das Patent, welches mir
theils zu kalt scheint,
theils zu wenig von künfti-
ger Verfassung mittheilt,
um das Volk zu gewinnen,
und die Faction davon
zu isoliren.

[rechte Spalte]

Ernst August pp
Wir haben durch Unser Königl.
Regierungsantrittspatent vom
5^{ten} July d. J. Unsere Ab-
sicht zu erkennen gegeben,
das Staatsgrundgesetz vom
26^{ten} September 1833. einer
Prüfung zu dem Zweck
zu unterziehen, um darnach
den allgemeinen Ständen
Unsere Königl. Entschließung,
über diesen Gegenstand, zu
eröffnen. Nachdem Wir
diese Prüfung vorgenommen
haben, hat sich die Überzeugung

völlig bey uns festgesetzt,
daß das Staatsgrundgesetz
vom 26^t Sept. 1833.

formell und materiell
ungültig, und unverbind-
lich für Uns sey. Eine
Folge davon ist, daß die
bis zur Promulgation
jenes Grundgesetzes bestan-
dene Landesverfassung
die rechtsgültig bestehende
ist, und wider in Wirksam-
keit tritt. Eine Berufung
der durch das gedachte Grund-
gesetz entstandenen Stände,
würde hiernach
rechtswidrig, und
sonach zwecklos seyn. Wir
lösen diese allgemeine
Ständeversammlung daher
hierdurch auf, erklären
das Staatsgrundgesetz vom
26.^{tn} Septbr. 1833. für null
und nichtig und heben solches hierdurch
gänzlich auf.
Es folgt hieraus von selbst,

daß Unsere sämtlichen Königl. Diener, von ihrer auf das erwähnte Grundgesetz ausgedehnten eydlichen Verpflichtung, völlig enthoben sind, und erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß Wir sie von dieser Clausel ihres Diensteydes gänzlich entbinden. Wir erwarten von Unseren gesammten getreuen Königl. Dienern, daß sie, wie es ihnen ziemt, sich nur an Unsere, ihres Königs und Dienstherrn, Befehle halten, und sich durch Ungehorsam und auf irgend eine Weise nicht einer Cognition über Unsere Rechte, in Beziehung auf die Landesverfassung, anmaßen werden, die ihnen niemals hat zustehen können. Die während der Dauer des gedachten Grundgesetzes erlassenen Gesetze, sollen durch dessen Annulierung an sich selbst, nicht aufgehoben

seyn, sondern gleich anderen
Gesetzen bestehen bleiben
bis sie, verfassungsmäßig
aufgehoben werden möchten.

[gestrichen: Bis auf weitere Verfügung
sollen die bisherigen stän-
dischen Comißarien, ihre
Functionen rücksichtlich
des Schuldenwesens, an
die Stelle, der nicht mehr
vorhandenen Schatzräthe,
fortsetzen.]

Indem Wir hienach die bis
zur

Publication des Grundgesetzes
vom 26^t Sept. 1833. be-
standene Landesverfassung
herstellen,
machen

Wir zuvörderst, sofort Ge-
brauch, von dem Uns zuste-
henden Rechte, die

ständische Organisation
an sich selbst, zu ordnen
und lassen die in der Anlage
A. enthaltene Organisation
derselben, vom heutigen dato,
zur öffentlichen Kunde,
und Nachachtung, promul-
giren.

Unsere getr. Unterthanen
werden darin Unsere Ab-
sicht erkennen, die I^{te}
Cammer selbstständiger
durch Zuziehung einer größeren
Zahl der Gutsbesitzer zu
machen, und so dem
wahren Ausdruck der An-
sichten und Gesinnungen Un-
seres getreuen Adels
zu erhalten; und die
II^{te} Cammer ebenfalls
auf das ächte ständische
Princip, mehr zurück-
zuführen, indem Wir
sie mehr auf die Wahl
ex gremio verwiesen
haben.

Wir werden
allernächstens
Unsere getreuen, nach dieser
Organisation gebildeten Stän-
de berufen, und ihnen Un-
sere Verfassungsanträge
mittheilen. Da solcherge-
stalt neue Wahlen von Depu-
tirtten vorzunehmen seyn
werden, so zweifeln Wir
nicht, daß Unsere getreuen
Unterthanen, denen das Wahl-
recht, nach Unserer gegen-
wärtigen Organisation zu-
stehet, durch die Art ihrer Wah-
len, Uns beweisen werden

daß sie Unseren Verfassungs-
anträgen

Seite 665 v

bestimmen. Wir geben ihnen
dabey zu erwägen, daß
im Fall der Nichtannahme
Unserer Anträge, die alte
angeerbte ungeschriebene
Landesverfassung, fortbestehen
wird, bey welcher Unsere Kö-
nigl. Rechte, gegen die von
Uns gegenwärtig
gemachten Anträge, nicht
im Nachtheil stehen:
daß vielmehr nur der Wunsch,
Unserer getreuen Unterthanen,
eine
durch eine Urkunde
fester in allen Theilen
bestimmte und bezeichnete Ver-
fassung zusichern, Uns zu
den obgedachten Anträgen
hat veranlassen können.
Wir haben Uns möglichst be-
eilet, dem Zustande der Un-
gewißheit, in welchen Wir
ungern bisher, Unsere ge-
treuen Unterthanen, haben

lassen müssen, ein Ende zu machen. Es hat Unserem landesväterlichen Herzen weh gethan, bey dem Antritt Unserer Regierung jene Ungewißheit, eintreten lassen zu müßen. Wir haben Uns nicht verhehlet, daß die volle Hingebung Unserer getreuen Unterthanen zu den Bezeugungen ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu Uns, hin und wieder gemindert worden, und daß jener Zustand, Übelgesinnten Anlaß geben könnte, Unsere Absichten zu missdeuten, und Unruhe in den Gemüthern zu verbreiten. Jetzt, da der Augenblick eingetreten, wo Wir Unsere Gesinnungen vollständig aussprechen können, haben Wir nicht anstehen wollen, zu Unseren geliebten

Unterthanen, mit un-
gränzter Offenheit zu
reden, [gestrichen: die den Grund Un-
seres Character ausmacht].

Wir wenden Uns mit vol-
lem Vertrauen an sie selbst,
an ihren gesunden Sinn, an
ihre Treue und Liebe;
deshalb wollen Wir ihnen
sogleich schon hier, die fol-
genden Grundzüge, der Ver-
fassungsanträge, bekannt
machen, die Wir an Unsere
getreuen Stände, gelangen lassen wollen.

1. Die königl. Domainen
treten in das alte angeerbte
Haus- und staatsrechtliche
Verhältniß zu Uns, zurück.

Jedoch wollen Wir behuf festerer
Regulirung des ordentlichen
Finanzhaushaltes, festsetzen: